

Satzung

=====

über die Änderung der Satzung der Stadt Bitburg vom 13. Oktober 2005 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ecke Römermauer/Görenweg“.

Gemäß § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 01.03.2010, in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), hat der Stadtrat der Stadt Bitburg in seiner Sitzung am 30. September 2010 die folgende Satzung, die die Satzung der Stadt Bitburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ecke Römermauer/Görenweg“ ändert, beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem in § 2 näher umschriebenen Gebiet „Ecke Römermauer/Görenweg“ liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt etwa 2,8 Hektar umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Erweiterung des Sanierungsgebietes „Ecke Römermauer/Görenweg“ festgelegt. **Das durch diese Erweiterung etwa 6,2 Hektar große Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Nordwestlich der Römermauer“.**

§ 2

Abgrenzung

(1) Die Grenze des Sanierungsgebietes verläuft wie folgt:

- Im Norden: Entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 950/1 in östliche Richtung abknickend in südliche Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 950/1 weiter entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 944/1 und 937/15 in östliche Richtung bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 922/7, hier abknickend entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 922/7 bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 87/18, von hier abknickend entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 87/18, 87/17, 87/16 bis zum Flurstück 87/15, weiter entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 87/15 und entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 87/15, weiter die Straße „Am Pintenberg“ (Flurstück 87/39) in nördlicher Richtung querend und weiter entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 61/1, 54/3 und 1821/87 und abknickend entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 1821/87 bis zur „Kölner Straße“.
- Im Osten: Ausgehend von der nördlichen Grenze des Flurstücks 1821/87 weiter entlang der westlichen Grenze der „Kölner Straße“ (Flurstück 45/21, 45/17 und 921/11) bis zur Einmündung der „Kölner Straße“ in die Straße „Römermauer“.
- Im Süden: Ausgehend von der Einmündung der „Kölner Straße“ in die Straße „Römermauer“, weiter entlang der nördlichen Grenze der Straße „Römermauer“ bis zur nördlichen Grenze der Einmündung des „Görenweg“ in die Straße „Römermauer“, von hier abknickend in südöstlicher Richtung und die B 257 querend bis zum Flurstück 784/39, weiter abknickend in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 784/39 auf einer Länge von ca. 30 m, von hier abknickend in westlicher Richtung und die B 257 querend bis zur östlichen Grenze des Flur-

stücks 815/51, von hier weiter in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 815/51 und 815/52.

Im Westen: Ausgehend von der nördlichen Grenze des Flurstückes 815/52 in nordwestlicher Richtung bis zur südlichen Spitze des Flurstückes 986/4, von abknickend und den Görenweg querend bis zum Flurstück 875/9, von hier entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 875/9, von hier abknickend weiter entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 957/1 und 893, weiter in nördliche Richtung entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 893, 894, 962/5 und 962/4.

Alle vorgenannten Flurstücke liegen in den Fluren 5 und 10 der Gemarkung Bitburg.

(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

(4) Ein unmaßstäblicher Lageplan, in dem der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes durch eine Umgrenzungslinie dargestellt ist, ist als Anlage beigefügt. Dieser Lageplan dient jedoch nur zur Erläuterung der Satzung. Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich allein aus der textlichen Beschreibung durch diese Satzung.

§ 3

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Die Satzung vom 13. Oktober 2005 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ecke Römermauer/Görenweg“ bleibt im Übrigen weiterhin in Kraft.

Bitburg, den 05. Oktober 2010

Joachim Kandels
Bürgermeister

Hinweise:

a. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB be-

zeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bitburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

b. Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Bitburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

c. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Sanierungsstelle der Stadtverwaltung Bitburg, Rathaus, Zimmer 305, während der Dienststunden (montags – mittwochs, 8,30 Uhr – 12,30 Uhr und 14,00 Uhr – 16,00 Uhr; donnerstags 8,30 Uhr – 12,30 Uhr und 14,00 Uhr – 18,00 Uhr) eingesehen werden.

